

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 22/2014
(67. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
5. September 2014

INHALT

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Gemeinsame Kommissionen

Neufassung der Studienordnung für das berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudium „Kommunales Infrastrukturmanagement“ (KIM) der Technischen Universität Berlin vom 22. Oktober 2013	248
Neufassung Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Kommunales Infrastrukturmanagement“ (KIM) der Technischen Universität Berlin vom 22. Oktober 2013	251
Neufassung der Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Kommunales Infrastrukturmanagement“ (KIM) vom 22. Oktober 2013	254

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Gemeinsame Kommissionen

Neufassung der Studienordnung für das berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudium „Kommunales Infrastrukturmanagement“ (KIM) der Technischen Universität Berlin

Vom 22. Oktober 2013

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis TU-Campus EUREF der Technischen Universität Berlin hat am 22. Oktober 2013 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, §74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Neufassung der Studienordnung des berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengangs „Kommunales Infrastrukturmanagement“ (KIM) beschlossen: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Aufbau des Studiengangs
- § 4 Studieninhalte, Anrechnung von Studienleistungen
- § 5 Studienplan
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Zugangsvoraussetzung
- § 8 Studienbeginn
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

Anhang zur Studienordnung:
Übersicht über den Studienverlauf

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums innerhalb des berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiums „Kommunales Infrastrukturmanagement“ (KIM) der Technischen Universität Berlin.

§ 2 Studienziele

Ziel des Studiengangs ist es, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vorkenntnisse der Studierenden ein gemeinsames theoretisches und praxisorientiertes Wissen im Bereich „Kommunales Infrastrukturmanagement“ (KIM) zu vermitteln.

Vor dem Hintergrund „Stadt und Energie“ und wirtschaftlicher Veränderungen befasst sich der berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudiengang „Kommunales Infrastrukturmanagement“ (KIM) mit den Herausforderungen und Möglichkeiten, unsere zukünftige kommunale Infrastruktur zu gestalten. Ein umfassender Ansatz zum Thema „Stadt und Energie“, der vom Verstehen wirtschaftlicher Prozesse bis hin zur Optimierung der technischen und ökonomischen Investitionen in menschlichen Lebensräumen reicht, bildet den Kern dieses Masterstudiengangs. Mit Blick auf die

kommunale Optimierung der Siedlungsentwicklung in Region und Stadt, die politische Entscheidungsfindung für infrastrukturelle Maßnahmen sowie deren technologische Innovationen. Technologische Innovationen in diesem Bereich spiegeln eine zentrale Herausforderung, welche in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Partnern unter dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Verantwortung betrachtet werden. In diesem Zusammenwirken sollen Lösungsstrategien für die Probleme der Zivilgesellschaft entwickelt werden. Dabei steht der Lernprozess der Studierenden ins Zentrum, mit aktuellen Lehrmethoden werden die grundlegenden Fertigkeiten vermittelt und ein Praxis- und Forschungsbezug hergestellt. Der Masterstudiengang verbindet neben Blended-Learning Elementen auch weitere Bestandteile des E-Learnings. In den Präsenzphasen bietet der Campus um den Schöneberger Gasometer ein attraktives Umfeld an dem die Studierenden den Wissens- und Technologietransfer zwischen der Technischen Universität Berlin und Unternehmen aus der Praxis erleben und mitgestalten können. Dabei können sie sich soziale und fachliche Kompetenzen aneignen, diese aktiv einbringen und haben so die Möglichkeit nicht nur sich, sondern auch die gesellschaftliche Zukunft weiterzuentwickeln.

Die für urbane Versorgungsinfrastrukturen verantwortlichen Unternehmen müssen sich heute auf die an Nachhaltigkeitskriterien orientierten Lösungen umstellen. Der damit verbundene hohe Zusatzbedarf an breit ausgebildeten Fachkräften wird durch die eher an Managementfunktionen orientierten Weiterbildungsangebote bislang nicht gedeckt. Das TU-Masterstudium schließt die in diesem Bereich vorhandene Ausbildungslücke und bereitet die Studierenden für technische Führungspositionen in einschlägigen Versorgungsunternehmen vor.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

(1) Das berufsbegleitende weiterbildende Masterstudium „Kommunales Infrastrukturmanagement“ (KIM) umfasst vier Semester. Die Lehrveranstaltungen sind hauptsächlich auf drei Semester verteilt und umfassen die ingenieurwissenschaftlichen Bereiche Energie, Wasser und Entsorgung, Sicherheit und IT sowie die fachübergreifenden Module Projektmanagement, Nachhaltigkeit und Betriebswirtschaftliche Besonderheiten von Querverbundunternehmen. Pro Semester findet jeweils ein Projekt mit fachübergreifendem Charakter statt, im Rahmen derer die praktische Umsetzung und Anwendbarkeit der theoretischen Inhalte semesterbegleitend vorgestellt wird. Das vierte Semester dient vor allem der Erstellung der Masterarbeit.

(2) Der Anhang gibt eine Übersicht über den Studienverlauf. Im ersten Semester stehen insbesondere rechtliche und wirtschaftliche Themen auf dem Lehrplan. Mit den Kenntnissen der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden im zweiten Semester Infrastrukturen und Stadt- und Raumplanung behandelt. Das dritte Semester vertieft die Themen an Hand von Wahlpflichtfächern. Während der ersten drei Semester wird das theoretisch erworbene Wissen in praxisbezogenen Projekten umgesetzt und verfestigt. Das vierte Semester steht für die Anfertigung der Masterarbeit zur Verfügung.

(3) Ein Auslandssemester ist nicht vorgesehen und nach derzeitigem Stand nicht umsetzbar.

§ 4 Studieninhalte, Anrechnung von Studienleistungen

(1) Für die Gesamtheit der Studienbestandteile werden insgesamt 90 Leistungspunkte (LP) nach dem ECTS-System vergeben.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis höchstens 30 Stunden.

(3) Die Module des weiterbildenden Masterstudiums „Kommunales Infrastrukturmanagement“ beinhalten folgende im Anhang abgebildete Studieninhalte.

§ 5 Studienplan

(1) Die inhaltliche Ausfüllung der Module ergibt sich aus den Modulbeschreibungen, in der folgende Punkte beschrieben werden:

Inhalte und Qualifikationsziele
 Lehrformen
 Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsarten
 Voraussetzungen für die Teilnahme
 Verwendbarkeit des Moduls
 Arbeitsaufwand
 Leistungspunkte und Noten
 Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
 Häufigkeit des Angebotes und Dauer des Moduls.

(2) Die Modulbeschreibungen und Modullisten werden den Studierenden in der jeweils aktuellen Fassung in Form eines Modulhandbuchs im Internet zur Verfügung gestellt.

(3) Die redaktionelle Zuordnung von neuen Lehrveranstaltungen zu Modulen sowie die Änderungen an den Modulen können durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) TU-Campus EUREF vorgenommen werden, wenn dabei weder Art, Umfang noch Inhalt des Moduls wesentlich verändert wird. Weitergreifende Änderungen werden durch die Ausschüsse der Technischen Universität Berlin genehmigt.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Die Studieninhalte der Module werden durch folgende Veranstaltungsformen vermittelt:

Vorlesungen (VL):

In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrpersonen in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen vermittelt.

Übungen (UE):

In Übungen, die in der Regel in Verbindung mit Vorlesungen angeboten werden, werden Vorlesungsinhalte durch eigenständige Bearbeitung von exemplarischen Fragestellungen vertieft. Gleichzeitig sollen die Studierenden die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anwenden lernen.

Seminare (SE):

Seminare dienen der selbständigen wissenschaftlichen Erarbeitung und Vertiefung von Themenbereichen und Fragestellungen. In Seminaren wird darüber hinaus insbesondere die Fähigkeit zu kritischer Diskussion vermittelt.

Projekte (PR):

Projekte sind Lehrveranstaltungen, in denen fachübergreifend bzw. einzelfachbezogen Studierende ihre erworbenen, theoretischen Kenntnisse an konkreten praktischen Beispielen

umsetzen sowie einen Erkenntnisgewinn durch selbständiges Arbeiten ableiten können. In diesem Bereich werden eine Reihe von Aufgabenstellungen zur freien Wahl angeboten werden.

§ 7 Zugangsvoraussetzung

(1) Zugangsvoraussetzung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Kommunales Infrastrukturmanagement“ ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Bei Bewerbern mit einem Abschluss von weniger als 210 ECTS-Punkten ist eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens drei Jahren nachzuweisen.

(2) Über die fachlich-inhaltliche Qualifikation der berufspraktischen Erfahrung sowie in Ausnahmen von der Dauer der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die zum Studium zugelassene Zahl von Studierenden wird auf höchstens 30 Personen festgelegt. Bei einer geringeren Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) TU-Campus EUREF, ob der Studiengang durchgeführt wird.

§ 8 Studienbeginn

Der weiterbildende Masterstudiengang „Kommunales Infrastrukturmanagement“ kann jeweils zum Sommer- und Wintersemester begonnen werden.

§ 9 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung, deren Aufgabe die Beratung der Studierenden hinsichtlich einer sinnvollen Gestaltung ihres Studienplanes ist, wird durch die GKmE „TU-Campus EUREF“ eingesetzt. Die allgemeine Studienberatung umfasst allgemeine Fragen des Studiums und erstreckt sich im Angebot auch auf die psychologische Beratung. Sie obliegt dem Referat IE Allgemeine Studienberatung und dem Referat IF Career Service der Technischen Universität Berlin.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum Sommersemester 2014, spätestens jedoch am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 18. August 2014

Anhang zur Studienordnung: Übersicht über den Studienverlauf

	SoSe 2014		WiSe 2014/15		SoSe 2015		WiSe 2015/16
	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester
	Block I	Block II	Block I	Block II	Block I	Block II	
	Rechtliche Rahmenbedingungen I	Rechtliche Rahmenbedingungen II	Infrastrukturen I	Infrastrukturen II	Wahlpflicht I	Wahlpflicht II	Masterarbeit
	Wirtschaftliche Grundlagen I	Wirtschaftliche Grundlagen II	Planung urbaner Versorgungsinfrastrukturen I	Planung urbaner Versorgungsinfrastrukturen II	Projekt Wahlpflicht I	Projekt Wahlpflicht II	
L	12	12	12	12	12	12	18
P	90						

Nr.	Modul	LP	Modulgruppe	LP
1	Rechtliche Rahmenbedingungen I	6	Rechtliche Rahmenbedingungen	12
2	Rechtliche Rahmenbedingungen II + Projekt	6		
3	Wirtschaftliche Grundlagen I	6	Wirtschaftlichen Grundlagen	12
4	Wirtschaftliche Grundlagen II + Projekt	6		
5	Infrastrukturen I	6	Infrastrukturen in der Kommunalwirtschaft	12
6	Infrastrukturen II	6		
7	Planung urbaner Versorgungsinfrastrukturen I	6	Stadt- und raumplanungsbezogene Aspekte kommunaler Versorgungsbereiche	12
8	Planung urbaner Versorgungsinfrastrukturen II + Projekt	6		
9	Wahlpflicht I	6	Wahlpflicht I	12
10	Projekt Wahlpflicht I	6		
11	Wahlpflicht II	6	Wahlpflicht II	12
12	Projekt Wahlpflicht II	6		
13	Masterarbeit	18	Masterarbeit	18
	Summe	90		90

Modulgruppen	LP
Rechtliche Rahmenbedingungen	12
Wirtschaftliche Grundlagen	12
Infrastrukturen in der Kommunalwirtschaft	12
Planung urbaner Versorgungsinfrastrukturen	12
Wahlpflicht I	12
Wahlpflicht II	12
Masterarbeit	18
Summe	90

Neufassung Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden, Masterstudiengang „Kommunales Infrastrukturmanagement“ (KIM) der Technischen Universität Berlin

Vom 22.10.2013

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis TU-Campus EUREF der Technischen Universität Berlin hat am 22. Oktober 2013 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, §74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Neufassung der Prüfungsordnung des berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengangs „Kommunales Infrastrukturmanagement“ (KIM) beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
§ 3	Umfang und Art der Masterprüfung
§ 4	Masterarbeit
§ 5	Akademischer Grad
§ 6	Inkrafttreten

Anlage: Modulgruppen und Prüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Kommunales Infrastrukturmanagement“ (KIM) und der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in den jeweils geltenden Fassungen für die im berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Kommunales Infrastrukturmanagement“ (KIM) immatrikulierten Studierenden.

§ 2 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie eine Masterarbeit.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Der Prüfungsanspruch erlischt nach weiteren sechs Semestern nach der Exmatrikulation.

(3) Die Studienordnung gibt Empfehlungen zum Studienverlauf.

(4) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Anzahl und Form der zu erbringenden Prüfungen einschließlich der Masterarbeit sind im Anhang der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 3 Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste im Anhang aufgeführten erfolgreich abgeschlossenen Modulen sowie der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit.

§ 4 Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis der erfolgreich absolvierten Modulprüfungen aus dem ersten bis dritten Semester im Umfang von insgesamt 72 Leistungspunkten (siehe Anhang zur Studienordnung). Ausnahmen hiervon können auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss von diesem gewährt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des kommunalen Infrastrukturmanagements selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat richtet den Antrag auf Masterarbeit mit dem Vorschlag einer Betreuerin oder eines Betreuers und gegebenenfalls eines Themas an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung, die diesen nach Überprüfen der Voraussetzungen über den Prüfungsausschuss der vorgeschlagenen Betreuerin oder dem vorgeschlagenen Betreuer zuleitet

(4) Die Betreuung soll durch Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer erfolgen, die an der Ausbildung im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Kommunales Infrastrukturmanagement“ (KIM) beteiligt und prüfungsbe-rechtigt sind. Soll die Masterarbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU Berlin durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Prüferin bzw. der Prüfer achtet bei der Vergabe der Masterarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Masterarbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann.

(5) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Die Betreuerin oder der Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Masterarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 6 von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden kann.

(6) Der Bearbeitungsaufwand der Masterarbeit entspricht 18 Leistungspunkten. Die Masterarbeit ist im Rahmen eines 20 - 30-minütigen Vortrages vorzustellen, der in die Benotung eingeht. Die Abgabe der Masterarbeit und die Durchführung des Vortrages haben spätestens 6 Monate nach Ausgabe des Themas zu erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist verlängern.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Betreuerin oder der Betreuer wird regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte der Kandidatin oder des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(9) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Masterarbeit selbstständig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(10) Die Masterarbeit ist als schriftlicher Bericht in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

(11) Nach ihrer Fertigstellung ist die Masterarbeit in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt Absatz 6 Satz 4 entsprechend.

(12) Die Masterarbeit ist in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin bzw. einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten vom Prüfungsausschuss bestimmt. Als zweite Gutachterin oder zweiter Gutachter kann eine Person aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Technischen Universität Berlin oder anderer Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Personen aus der Praxis des kommunalen Infrastrukturmanagements (z.B. Unternehmen im Bereich kommunalen Unternehmen) herangezogen werden.

(13) Die Masterarbeit ist von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern, darunter der Betreuerin oder dem Betreuer, gemäß AllgPO § 11 Absatz 1 zu bewerten. In die Gesamtnote für die Masterarbeit gehen die Benotung der Masterarbeit zu 75% und die Benotung des Vortrages zur Masterarbeit (nach Absatz 6) zu 25% ein. Die Bewertungen sollen innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung zugehen. Bei unterschiedlicher, aber in beiden Fällen mindestens ausreichender Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter wird die Note gemäß AllgPO § 11 Absatz 2 gemittelt. Bei unterschiedlicher und in einem Falle nicht ausreichender Bewertung ist eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Bewertet die dritte Gutachterin bzw. der dritte Gutachter die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“, ergibt sich die endgültige Bewertung der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden mindestens ausreichenden Bewertungen. Andernfalls lautet das Urteil „nicht bestanden.“

(14) Die Bekanntgabe der Note erfolgt unverzüglich, möglichst innerhalb eines Monats nach Abgabe der Masterarbeit. Den Studierenden ist auf Wunsch innerhalb von drei Wochen eine Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Masterarbeit zu erstellen.

(15) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen nur einmal wiederholt werden.

§ 5 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) TU-Campus EU-REF den akademischen Grad „Master of Science“ (Abk.: M.Sc.).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2014, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 18. August 2014

Anlage: Übersicht Modulgruppen und Benotung

Nr.	Modul	LP	Prüfungsform	Benotung	Modulgruppe	LP Modulgruppe
1	Rechtliche Rahmenbedingungen I	6	schriftlich	ja	Rechtliche Rahmenbedingungen	12
2	Rechtliche Rahmenbedingungen II + Projekt	6	schriftlich	ja		
3	Wirtschaftliche Grundlagen I	6	schriftlich	ja	Wirtschaftliche Grundlagen	12
4	Wirtschaftliche Grundlagen II + Projekt	6	schriftlich	ja		
5	Infrastrukturen I	6	schriftlich	ja	Infrastrukturen in der Kommunalwirtschaft	12
6	Infrastrukturen II	6	schriftlich	ja		
7	Stadt- und Raumplanung I	6	schriftlich	ja	Stadt- und raumplanungsbezogene Aspekte kommunaler Versorgungsbereiche	12
8	Stadt- und Raumplanung II + Projekt	6	schriftlich	ja		
9	Wahlpflicht I	6	schriftlich	ja	Wahlpflicht I	12
10	Projekt Wahlpflicht I	6	schriftlich	ja		
11	Wahlpflicht II	6	schriftlich	ja	Wahlpflicht II	12
12	Projekt Wahlpflicht II	6	schriftlich	ja		
13	Masterarbeit	18	schriftlich	ja	Masterarbeit	18
Summe		90				

Modulgruppe	Leistungspunkte Modulgruppe
Rechtliche Rahmenbedingungen	12
Wirtschaftliche Grundlagen	12
Infrastrukturen in der Kommunalwirtschaft	12
Stadt- und raumplanungsbezogene Aspekte kommunaler Versorgungsbereiche	12
Wahlpflicht I	12
Wahlpflicht II	12
Masterarbeit	18
Summe	90

Neufassung der Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Kommunales Infrastrukturmanagement“ (KIM)

Vom 22.10.2013

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis „TU-Campus EUREF“ der Technischen Universität Berlin hat am 22. Oktober 2013 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) zuletzt geändert durch Art. I des Hochschulzugangsmo- dernisierungs- und Studiumsqualitäts- sicherungsgesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) und gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungs- beschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungs- gesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), die folgende Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden, weiter- bildenden Masterstudiengang „Kommunales Infrastruk- turmanagement“ (KIM) beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Bewerbungsfristen
- § 3 - Auswahlkommission
- § 4 - Auswahlverfahren
- § 5 - Auswahlkriterien
- § 6 - Zulassung
- § 7 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassungs- und Auswahl- modalitäten des berufsbegleitenden, weiterbildenden Master- studiengangs „Kommunales Infrastrukturmanagement“ (KIM) der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Bewerbungsfristen

Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester begonnen werden. Die Bewerbungsfristen für Zulassungsanträge müssen in der von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität (TUB) festgelegten und rechtzeitig bekannt gegebenen Frist (Ausschlussfrist) bei der TUB eingegangen sein.

§ 3 - Auswahlkommission

Für die Auswahlverfahren wird auf Vorschlag der für den Studiengang zuständigen gemeinsamen Kommission von der Hochschulleitung eine Auswahlkommission analog § 13 Abs. 2 Satz 1 der Hochschulzulassungsordnung gebildet.

§ 4 - Auswahlverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in schriftlicher Form an die zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Berlin zu richten. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der erbrachten Leistungen im vorangegangenen Studium (Zeugnis sowie Nachweise über Studiendauer,

Gesamtnote und Noten der einzelnen Fachprüfungen und einzelner Studienleistungen) in amtlich beglaubigter Kopie.

- b) Lückenloser Lebenslauf und gegebenenfalls weitere Anla- gen, die Auskunft über zusätzliche Qualifikationen geben, wie z.B. Zeugnisse und Bescheinigungen über abgelegte Praktika, Berufsausbildung, berufliche oder sonstige Erfah- rungen, die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Stu- dium stehen.

(2) Unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums werden für das berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudium „Kommunales Infrastrukturmanagement“ (KIM) 300 ECTS- Punkte benötigt. Eintrittsvoraussetzung für den berufsbeglei- tenden weiterbildenden Masterstudiengang „Kommunales Infrastrukturmanagement“ (KIM) ist somit die Erbringung von 210 ECTS-Leistungspunkten – bereits vor Studienbeginn. Bei Abschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkten kommt ein Anerkennungssystem zum Tragen.

(3) Bei diesem Anerkennungssystem können bei einem Hoch- schulabschluss gemäß Abs. 2 mit weniger als 210 ECTS- Leistungspunkten, für eine einschlägige mindestens dreijährige Berufserfahrung bis zu 30 ECTS-Leistungspunkte anerkannt werden.

(4) Die Auswahlkommission erstellt aus den frist- und formge- recht eingegangenen Bewerbungen eine Rangliste anhand des Grads der Qualifikation, der sich nach der Gesamtnote des vorangegangenen Studiums, den Einzelnoten und zusätzlicher fachspezifischer Qualifikationen richtet, welche durch den Masterstudiengang „Kommunales Infrastrukturmanagement“ (KIM) weitergebildet werden sollen.

(5) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn der Auswahl.

§ 5 - Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getrof- fen:

- a) des Grads der Qualifikation, der sich nach der Gesamtnote des vorangegangenen Studiums bemisst (mit einer Gewich- tung von 60/100) und
- b) nach gewichteten Einzelnoten oder nach einer Gewichtung der Ergebnisse von Studienmodulen oder Studienfächern des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezi- fische Motivation und Eignung Auskunft geben (mit einer Gewichtung von 20/100) in Verbindung mit zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums er- worben wurden (mit einer Gewichtung von 20/100).

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahl- kommission bis zu 52 Punkte für das Kriterium nach Absatz 1 (a) gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	52	1,8	44	2,6	22
1,1	51	1,9	42	2,7	19
1,2	50	2,0	40	2,8	15
1,3	49	2,1	37	2,9	12
1,4	48	2,2	34	3,0	9
1,5	47	2,3	31	3,1	6
1,6	46	2,4	28	3,2	3
1,7	45	2,5	25	ab 3,3	0

(3) Das vorangegangene Studium gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 24 Punkte werden für das Kriterium nach Absatz 1 (b) nach folgender Regelung vergeben:

- für Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Elektrotechnik, Naturwissenschaften, Energie- und Umwelttechnik, wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftliche Studiengänge mit Energie- und Infrastrukturbezug oder verwandte Bereiche im Umfang von maximal 60 LP: 0,4 Punkte je LP,

Leistungspunkte (LP) im vorgenannten Sinne sind insbesondere ECTS-Punkte.

(4) Bis zu 24 weitere Punkte werden nach Absatz 1 (b) für zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, vergeben. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- qualifizierte berufspraktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
- außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen, z. B. Preise, Auszeichnungen.

(5) Die jeweiligen Punkte werden gem. Abs. 1 entsprechend gewichtet und addiert. Die so ermittelte Gesamtpunktzahl bestimmt die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber. Bei gleicher Rangfolge findet § 8a BerlHZG Anwendung.

§ 6 - Zulassung

(1) Die Auswahlkommission übersendet die nach § 5 erstellte Rangliste an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich eine Zulassung oder eine Ablehnung.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt zum Sommersemester 2014, spätestens am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 18. August 2014